



Kurzinformation

Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen aus dem EuGH-Urteil vom 6.10.2020 (verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18) an eine automatisierte Analyse von Kommunikationsinhalten

Dem Fachbereich Europa wurde die Frage vorgelegt, ob die Anforderungen, die der EuGH in der Rn. 177 und im Tenor zu 2. des Urteils *La Quadrature du Net* u.a. (verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18) aufstellt, auf eine automatisierte Analyse von Kommunikationsinhalten übertragbar sind, mit der Folge, dass eine solche nur ausnahmsweise bei Bedrohung der nationalen Sicherheit zulässig ist und nicht dauerhaft zur Suche nach Straftaten (z.B. bei Kinderpornographie).

Der Tenor zu 2. lautet:

„Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auferlegt wird, zum einen eine automatisierte Analyse sowie eine Erhebung in Echtzeit insbesondere von Verkehrs- und Standortdaten und zum anderen eine Erhebung in Echtzeit der technischen Daten zum Standort der verwendeten Endgeräte vorzunehmen, sofern

–der Rückgriff auf die automatisierte Analyse auf Situationen beschränkt ist, in denen sich ein Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersteht, und Gegenstand einer wirksamen, zur Prüfung des Vorliegens einer die fragliche Maßnahme rechtfertigenden Situation sowie der Beachtung der vorzusehenden Bedingungen und Garantien dienenden Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle sein kann, deren Entscheidung bindend ist [...].“

In Rn. 177 heißt es:

„Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der mit einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten verbundene besonders schwere Eingriff, [...], sowie der besonders schwere Eingriff in Form ihrer automatisierten Analyse dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit nur in Situationen genügen kann, in denen sich ein

Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersteht, und nur unter der Voraussetzung, dass sich die Dauer dieser Speicherung auf das absolut Notwendige beschränkt.“

Den Ausführungen des EuGH hinsichtlich der automatisierten Analyse liegt mittelbar folgende Regelung des nationalen (französischen) Rechts, nämlich Art. L. 851-3 des CSI zugrunde, welche vorsieht:

„I. Unter den in Kapitel I von Titel II des vorliegenden Buchs vorgesehenen Voraussetzungen und allein zur Verhütung des Terrorismus kann den Betreibern und den in Art. L. 851-1 genannten Personen auferlegt werden, in ihren Netzen automatisierte Verarbeitungen vorzunehmen, die dazu dienen, anhand in der Genehmigung angegebener Parameter Verbindungen aufzuspüren, die auf eine terroristische Bedrohung hinweisen können.

[...]“ (Unterstreichung hinzugefügt)

Der EuGH hatte vorliegend daher lediglich Anlass zu der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer automatisierten Analyse in Bezug auf die Terrorismusverhütung Stellung zu nehmen. Insoweit stellt der EuGH fest, dass „die Bedeutung des Ziels des Schutzes der nationalen Sicherheit [...] im Licht von Art. 4 Abs. 2 EUV die der übrigen von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 erfassten Ziele [übersteigt], insbesondere der Ziele, die Kriminalität im Allgemeinen, auch schwere Kriminalität, zu bekämpfen und die öffentliche Sicherheit zu schützen“ und dass „das Ziel des Schutzes der nationalen Sicherheit daher geeignet [ist], Maßnahmen zu rechtfertigen, die schwerere Grundrechtseingriffe enthalten als solche, die mit den übrigen [von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 erfassten] Zielen gerechtfertigt werden könnten“. ¹ Dies schließt nicht zwingend aus, dass eine automatisierte Analyse auch zu Abwehr anderer (schwerwiegender und besonderer) Gefahren unionsrechtlich zulässig sein könnte.

Dem Urteil des EuGH lässt sich entnehmen, dass er eine allgemeine automatisierte Analyse von Verkehrs- und Standortdaten als einen besonders schweren Eingriff in Art. 7, 8 und 11 der Grundrechtecharta einstuft. ² Dies gilt nach dem EuGH umso mehr, als sich den Daten, die Gegenstand der automatisierten Analyse sind, die Art der im Internet konsultierten Informationen entnehmen lässt. ³

Die latente Dauergefahr der Begehung von (auch schwerwiegenden) Straftaten dürfte daher zur Rechtfertigung einer ständigen und umfassenden automatisierten Analyse wohl nicht genügen. Es ist anzunehmen, dass der EuGH eine automatisierte Analyse nur zeitlich begrenzt ⁴ in eng

¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rn. 136.

² Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rn. 173, 174.

³ Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rn. 174.

⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rn. 178: Auch für Situationen, in denen sich ein Mitgliedstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersteht, betont der EuGH den „streng begrenzten Zeitraum“.

umgrenzten Situationen, in denen Gefahren von besonderer Schwere und Aktualität drohen, als unionsrechtlich zulässig ansehen würde. Die konkrete Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung dürfte maßgeblich sein. Das in Art. 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta aufgestellte Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für jede Einschränkung der Ausübung von Grundrechten bedeutet, dass die gesetzliche Grundlage für den Eingriff selbst festlegen muss, in welchem Umfang die Ausübung des betreffenden Rechts eingeschränkt wird.⁵ Dabei hat sie dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit, wonach Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Beschränkungen nicht über das absolut Notwendige hinausgehen dürfen, strikt zu genügen.⁶ Um dies sicherzustellen, erachtet es der EuGH als „unabdingbar, dass die Entscheidung mit der die automatisierte Analyse gestattet wird, Gegenstand einer wirksamen, zur Prüfung des Vorliegens einer die fragliche Maßnahme rechtfertigenden Situation sowie der Beachtung der vorzusehenden Bedingungen und Garantien dienenden Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle sein kann, deren Entscheidung bindend ist“.⁷

- Fachbereich Europa -

⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rn. 175.

⁶ Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rn. 176.

⁷ Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2020, verb. Rs. C-511/18, C-512/18 und C-520/18, Rn. 179.